OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-350292/2/GS/TO

Datum:
Linz, 13. April 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des Herrn H.G., X, T., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 13.10.2016, GZ: BHLLSO-2016-327923/8-KJ, betreffend Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs (bedarfsorientierte Mindestsicherung) nach dem Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 13.10.2016 hat die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land als Behörde der Landesverwaltung aufgrund des Antrages vom 07.10.2016 auf Erteilung von Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs wie folgt entschieden:

SPRUCH
I. Ihnen wird ab 07.10.2016 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalt und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen wie folgt zuerkannt

a) G.H., geb. am x
Mindeststandard für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben (§ 1 Abs. 1 Z. 3 lit a Oö. BMSV)

Die Summe der für den Haushalt festgesetzten Mindeststandards wird gemäß § 13 Abs. 4 Oö BMSG auf Grund des fehlenden bzw. geringen Wohnungsaufwandes um 75,40 Euro reduziert.

Diese Leistung ist befristet bis 31.12.2016.

II. Als eigene Mittel sind einzusetzen
a) G.H., geb. am x
- Leistungen der Grund Versorgung (Land OÖ)

Rechtsgrundlagen:
• §§ 4 ff, 13, 27 und 31 Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG), LGBl.Nr. 74/2011 idgF
• § 1 Oö. Mindestsicherungsverordnung (Oö. BMSV), LGBl.Nr. 75/2011 idgF

HINWEIS
Der nach Maßgabe Ihres Antrages zustehende Betrag der Hilfe zur Sicherung Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs für den Monat der Antragstellung und den ersten Monat ist im beiliegenden Berechnungsblatt dargestellt. Dieses stellt nach § 31 Abs. 3 Oö. BMSG einen integrierten Bestandteil der Begründung dieses Bescheides dar.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass sich der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) aufgrund der im Berechnungsblatt dargestellten Einkommenssituation in einer sozialen Notlage befinde. Sofern die hilfesuchende Person keine Aufwendungen für den Wohnbedarf zu tätigen habe, sei die Summe der für den Haushalt festgelegten Mindeststandards um 18% des Netto-Ausgleichzulagen-Richtsatzes für Alleinstehende zu verringern.

2. In der verfahrensgegenständlichen Beschwerde vom 08.11.2016, die sich ausschließlich gegen die Nichtzuerkennung des Wohnungsaufwandes richtet, wird

vorgebracht, dass der Bf bei Herrn A.N. in Untermiete wohne und diesem monatlich 250 Euro Miete in bar bezahle.
Der Beschwerde beigelegt wurde eine schriftliche Vereinbarung vom 02.11.2016 über die entgeltliche Benützung der Wohnung.

3. Mit Schreiben vom 22.11.2016 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, das gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen ist.

Im Vorlageschreiben wird festgehalten, dass der Bf Mitbewohner bei Herrn A.N. sei. In der Niederschrift vom 06.10.2017 habe der Bf bekanntgegeben, dass er monatlich 250 Euro in bar an den Hauptmieter – Herrn N. - zahle. Es gebe jedoch keinen Untermietvertrag. Da es keinen (vergebührten) Nachweis über die anfallenden Mietkosten geben würde, sei die Mietreduktion nach § 13 Abs. 4 Oö. BMSG vorgenommen worden. Der Beschwerde habe der Bf eine Privatvereinbarung über die Wohnkosten von 250 Euro beigelegt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG unterbleiben, da sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt aus dem Verfahrensakt ergibt und die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtslage nicht erwarten lässt. Dem Entfall der Verhandlung stand weder Artikel 6 Abs. 1 EMRK nicht Artikel 47 GRC entgegen.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf, geb. x, a. Staatsbürger, laut Bescheid vom 01.04.2016 subsidiär schutzberechtigt bis 31.03.2017, erhält Leistungen aus der Grundversorgung und wohnt seit 17.08.2016 an der Adresse L., X in einer 60m^2 Wohnung, die von Herrn A.N. als Hauptmieter angemietet wurde. Laut Bestätigung der Stadtgemeinde L. vom 18.08.2016 leben an dieser Adresse insgesamt 4 Personen (inkl. dem Hauptmieter) in der Haushaltsgemeinschaft.
Am 07.10.2016 hat der Bf einen Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung gestellt. Im Zuge dieser Antragstellung hat der Bf in der schriftlichen Niederschrift vom 06.10.2016 angegeben, dass er Mitbewohner des Herrn A.N. ist und es keine schriftliche Vereinbarung mit dem Hauptmieter gibt. Laut vorgelegtem Mietvertrag beträgt die monatliche Miete, die Herr N. zu leisten hat, 470 Euro.
Im Zuge der Beschwerde wurde vom Bf eine Vereinbarung über eine entgeltliche Mitbenützung der Wohnung von Herrn N., datiert mit 02.11.2016, vorgelegt.

4.2. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar und unstrittig aus dem Verwaltungsakt der belangten Behörde und dem Beschwerdevorbringen.
Vom Bf konnten keine Nachweise, dass er im Antragszeitpunkt tatsächlich Aufwendungen für die Miete getätigt hat, erbracht werden. Unstrittig steht nämlich fest, dass zum Antragszeitpunkt keine Nachweise über die Leistung einer Miete an Herrn N. vorliegen. Der Bf hat im Rahmen der Antragstellung der bedarfsorientierten Mindestsicherung lediglich behauptet, monatlich 250.- Euro in bar an den Hauptmieter zu leisten. Bei bloßer Behauptung der Leistung eines Wohnbeitrages in bar(!)liegt für die erkennende Richterin eine Schutzbehauptung vor. Die nunmehr im Beschwerdeverfahren vorgelegte Privatvereinbarung wurde erst nach Antragstellung auf bedarfsorientierte Mindestsicherung und nach Zustellung des angefochtenen Bescheides aufgesetzt, weshalb die erkennende Richterin dieser Privatvereinbarung keine Beweiswirkung über die tatsächliche Leistung eines Mietbeitrages zuerkennt. Auch die Tatsache, dass kein vergebührter Untermietvertrag vorliegt, sondern lediglich eine Privatvereinbarung mit dem Hauptmieter abgeschlossen wurde, ist gegenständlich als Indiz für die Nichtleistung des entsprechenden Mietbeitrages zu werten.

5. In rechtlicher Hinsicht hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 2 Abs. 1 Oö. BMSG ist bei der Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung auf die besonderen Umstände des Einzelfalls Bedacht zu nehmen. Dazu gehören insbesondere Eigenart und Ursache der drohenden, bestehenden oder noch nicht dauerhaft überwundenen sozialen Notlage.

Gemäß § 5 Oö. Mindestsicherungsgesetz – Oö. BMSG, LGBl. Nr. 74/2011 idgF, ist Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung, dass eine Person im Sinn des § 4
1. von einer sozialen Notlage (§ 6) betroffen ist
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 7).

Gemäß § 6 Abs. 1 Oö. BMSG liegt eine soziale Notlage bei Personen vor, die
1. ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Hausgemeinschaft leben,
nicht decken können oder im Zusammenhang damit den erforderlichen Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung nicht gewährleisten können.

Gemäß § 6 Abs. 2 leg.cit. umfasst der Lebensunterhalt den Aufwand für die regelmäßig wiederkehrenden Bedürfnisse zur Führung eines menschenwürdigen Lebens, insbesondere für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Beheizung und Strom sowie andere persönliche Bedürfnisse für die angemessene soziale und kulturelle Teilhabe.

Gemäß § 6 Abs. 3 leg.cit umfasst der Wohnbedarf den für die Gewährleistung einer angemessenen Wohnsituation erforderlichen regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Miete, allgemeine Betriebskosten und Abgaben.

Gemäß § 13 Abs. 1 Oö. BMSG erfolgt die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs durch laufende monatliche Geldleistungen (Mindeststandards), soweit keine Hilfe in Form von Sachleistungen in Betracht kommt und auch keine Bedarfsdeckung durch die Inanspruchnahme von Hilfe zur Arbeit besteht.

Gemäß § 13 Abs. 2 Oö. BMSG hat die Landesregierung durch Verordnung:
1. jährlich zum 1. Jänner die Höhe der Mindeststandards gemäß Abs. 1 und
2. die näheren Kriterien zur Zuordnung zu einzelnen Mindeststandardkategorien gemäß Abs. 3 festzusetzen: sie hat dabei auf die Höhe der um die Beträge für die gesetzliche Krankenversicherung reduzierte Ausgleichszulage nach den pensionsversicherungsrechtlichen Bestimmungen Bedacht zu nehmen.

Abs. 4 leg.cit bestimmt:
Sofern bei hilfesuchenden Personen keine Aufwendungen für den Wohnbedarf zu tätigen sind, ist die Summe der für den Haushalt festgesetzten Mindeststandards um 18 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende zu verringern. Sofern die von der hilfesuchenden Person nach Abzug der Wohnbeihilfe nach dem Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 und sonstiger unterkunftsbezogener Beihilfen zu tragenden Aufwendungen 18 % des Netto-Ausgleichzulagen-Richtsatzes für Alleinstehende unterschreiten, ist der Mindeststandard gleichfalls um diesen Betrag zu verringern und der tatsächliche Wohnungsaufwand zuzuschlagen.

Gemäß § 1 Abs. 1 Ziffer 3a Oö. Mindestsicherungsverordnung (Oö. BMSV), LGBl. Nr. 75/2011 in der Fassung LGBl. Nr. 152/2015, betragen die laufenden monatlichen Geldleistungen (Mindeststandards) zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben, 643,90 Euro pro Person.

Hinsichtlich des Beschwerdevorbringens, wonach die belangte Behörde zu Unrecht den dem Bf gebührenden Mindeststandard um den Wohnungsaufwand in Höhe von 75,40 Euro reduzierte, ist darauf zu verweisen, dass eine tatsächliche Leistung eines Untermietzinses nicht entsprechend nachgewiesen wurde (sh.

Beweiswürdigung oben). In § 6 Abs. 1 Oö. BMSG wird zudem deutlich gemacht, dass soziale Notlagen jeweils auf der Ebene eines Haushalts betrachtet werden. Gemäß § 13 Abs. 4 Oö. BMSG ist die Summe der für den Haushalt festgesetzten Mindeststandards um 18 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende zu verringern, sofern bei hilfesuchenden Personen keine Aufwendungen für den Wohnbedarf zu tätigen sind. Diese Aufwendungen konnten vom Bf nicht entsprechend nachgewiesen werden.

Auch wenn die Gebührenentrichtung auf das Zustandekommen eines (Unter-)Mietvertrages keinen Einfluss hat (VwGH 2012/10/0093 vom 10.08.2015), wird der Bf darauf hingewiesen, dass schriftliche Mietverträge jedoch grundsätzlich nach Gebührengesetz beim Finanzamt zu vergebühren sind!

Die Reduzierung des dem Bf zuerkannten Mindeststandards erfolgte aus den angeführten Gründen zu Recht.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es war im Rahmen der Beweiswürdigung zu beurteilen, ob nachweislich Aufwendungen für den Wohnbedarf vom Bf getätigt wurden. Weiters weicht die gegenständliche Entscheidung weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (sh.oben). Ebenso ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Außerdem liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass

eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger